



SATZUNG DES MODELLBAUVEREINS BAD WILDBAD e.V.

16. Februar 2013

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Modellbauverein Bad Wildbad e.V.“,
Sitz des Vereins ist Bad Wildbad.

- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist Freizeitgestaltung und Jugendförderung. Es werden Flug-, Schiffs-, Auto und andere Modelle jeder Art, mit und ohne Antrieb gebaut.
- 2.2 Ziel ist der Erfahrungsaustausch beim Bau und der Handhabung von Modellen. Ziel ist insbesondere auch, Kinder und Jugendliche an eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung heranzuführen und diesen theoretische, technische und handwerkliche Kenntnisse rund um den Modellbau zu vermitteln.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Zwecke.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.
- 3.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Für Angehörige einer Familie besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Jede Person innerhalb einer Familienmitgliedschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als ordentliches Mitglied. Familienangehörige unter 18 Jahren gelten als Jugendliche.
- Für männliche oder weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht ferner die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (außerordentliches Mitglied). Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche.
- 3.5 Jede Person die dem Verein beitreten will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.6 Die Aufnahme kann durch Beschluss des Ausschusses innerhalb von drei Monaten abgewiesen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 3.6.1 Gastflieger und Interessenten können eine Tages-, Wochenende- oder Wochenmitgliedschaft erwerben (Kurzmitgliedschaft/Kurzmitglieder). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der durch formlose Eintragung im Flugbuch erfolgt, entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tages-, Wochenende- oder Wochenmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag der Beendigung des Flugbetriebs im Flugbuch (Austrittszeitpunkt).

Die Regelung, dass der Flugbetrieb nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Vorstandes aufgenommen werden darf, bleibt unberührt und gilt auch für Kurzmitglieder.

Die Kurzmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Wochenendmitgliedschaft gilt für samstags und sonntags.
Die Wochenmitgliedschaft beginnt am Samstag und endet mit Ablauf des darauf folgenden Freitag.

Der Beitrag für die Kurzmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 3.7 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 3.8 Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Durch Fördermitglieder und Jugendliche ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 15. August vor Beendigung des Geschäftsjahres vorliegen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grobem, unsportlichem Verhalten,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4.5 Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 4.6 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Einspruch beim Ausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig darüber.
- 4.7 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für bestehende Verpflichtungen haftbar.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- 5.1 Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- 5.3 Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Verein zu melden.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

§6 BEITRAG

- 6.1 Die Höhe des Beitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Beitrag wird jährlich für 12 Monate im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 01.04. zahlbar.
- 6.3 Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag erhoben.

- 6.4 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Kosten einer eventuellen Beitreibung gehen zu Lasten des Schuldners.
- 6.5 In besonderen Fällen kann der Ausschuss den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

§7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu.

Ein Jugendsprecher / eine Jugendsprecherin und deren Stellvertreter, welche die Interessen der Jugendlichen des Vereins im Ausschuss vertreten, werden durch die Jugendlichen selbst gewählt.

- 7.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3 Gewählt werden kann jedes ordentliche und geschäftsfähige Mitglied des Vereins.

§8 ORGANE

Organe des Modellbauvereins Bad Wildbad e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss
- Der Vorstand

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Wildbad oder durch persönliche schriftliche Einladung aller Mitglieder.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss und den Vorstand für zwei Jahre.
- 9.3 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden /die 1. Vorsitzende und den Kassier / die Kassiererin
 - Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes

- 9.4 Anträge zur Tagesordnung sind beim 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies der Ausschuss oder mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

- 9.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt

Die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 9.7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 9.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter (2. Vorsitzender) / der Stellvertreterin (2. Vorsitzende), Kassier / der Kassiererin und dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- 10.2 Dem Vereinsvorsitzendem / der -vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins. Er / Sie leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen.
- 10.3 Die Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassenführung erfolgt durch den Kassier / die Kassiererin.
- 10.4 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere geeignete Mitglieder heranziehen.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Dem Verein gegenüber (vereinsintern) sind sie verpflichtet von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des ihnen vorgehenden Vorstandsmitgliedes nach der Reihenfolge des Abs. 1.

§11 AUSSCHUSS

- 11.1 Der Ausschuss besteht aus:
1. Dem Vorstand (§10, Abs. 1)
 2. Dem/der Jugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 3. Zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
 4. Dem Jugendsprecher/in. Dieser/diese besitzt kein Stimmrecht im Ausschuss.
- 11.2 Der Vorstand und zwei weitere Ausschussmitglieder, sowie der Jugendleiter / die Jugendleiterin in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3 Dem Ausschuss obliegt:
1. Die allgemeine Zielsetzung der Arbeit des Vereins.
 2. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 3. Die Anordnung von unvermuteten Kassenprüfungen und der Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung.
- 11.4 Der Ausschuss hält nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr eine Sitzung ab. Sie wird vom 1. Vorsitzenden /der 1. Vorsitzenden geleitet.
- 11.5 Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden.
- 11.6 Für die Niederschrift über die Sitzung gilt § 9, Abs. 8 sinngemäß.
- 11.7 Scheidet während der Wahlperiode ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Ausschussmitglied aus, so wird es durch den Stimmendritten ersetzt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.
- 11.8 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag über 1.000,- € verpflichten ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich, mehr als 5.000,- € dürfen im Geschäftsjahr nicht ausgegeben werden. Bei Überschreitung von 5.000,- € ist die Mitgliederversammlung zu befragen.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

- 12.2 Die Liquidation wird durch Liquidatoren durchgeführt, die zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden müssen. Als Liquidatoren werden in der Regel die Vorstandsmitglieder bestellt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch andere Personen als Liquidatoren bestellen.

Aufgabe der Liquidatoren ist es

- die laufenden Geschäfte zu beenden,
- die Forderungen einzuziehen,
- das übrige Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen und
- den verbleibenden Überschuss unter den Anfallberechtigten (siehe hierzu nachfolgend 12.4), die in der Vereinssatzung festgelegt sind, aufzuteilen, sowie
- die Vereinsauflösung öffentlich bekannt zu machen,
- darüber zu entscheiden, wo eventuell Bücher und Schriften des Vereins nach dessen Auflösung aufbewahrt werden sollen.

- 12.3 Das Vereinsvermögen darf frühestens nach einem Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung ausbezahlt werden (sog. Sperrjahr).

Sobald die Auszahlung des Vereinsvermögens erfolgt ist und die Vereinsgeschäfte abgeschlossen sind, muss die Beendigung der Liquidation zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Mit dieser Eintragung erlischt der Verein.

- 12.4 Anfallberechtigte sind ausschließlich gemeinnützige Vereine oder Institutionen, die die satzungsgemäß vorrangig mit Modellbau oder Förderung von Jugendarbeit beschäftigen, mit der Auflage das empfangene Vermögen für diese Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung, welche solcher Vereine oder Institutionen den verbleibenden Überschuss erhalten sollen, wird zusammen mit der Bestellung der Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- Ende der Satzung -

Die überarbeitete Satzung tritt nach Einarbeitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2013 mit Wirkung ab 16. Februar 2013 in Kraft.